

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle  
B.2980.  
als auch das Urteil der Oberprüfstelle.  
O.B.105.21.

15.8.21

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Kammer III.

Prüfnummer 2980.

Berlin, den 13. Juni 1921.

*Michael ...  
...  
...  
...  
...*

Niederschrift.



Anwesend als Vorsitzender M. Weigt

als Beisitzer Herr Sternheim

" Stein

" v. Starck

" Schwickerath

Betrifft den Bildstreifen

"Die gestörte Hochzeitsnacht"

Ursprungsfirma Tessa-Film.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

250 Meter.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende Entscheidung verkündet:

Entscheidung.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe.

In dem Mantelchen einer Posse zeigt der Bildstreifen das, was der Haupttitel besagt: Die Störungen einer Hochzeitsnacht. Aus Rache über die schlechte Behandlung verändert der Hotelpikkolo die Nummer des Zimmers No. 100, in welches soeben ein junges Ehepaar eingezogen ist, in No. 00. Immer wieder wird das Paar dadurch gestört, dass Hotelgäste das so signierte Zimmer für die Toilette halten.

Wenn sich auch endlich alles aufklärt und der Pikkolo anscheinend seine Strafe erhält, so sind doch namentlich die Szenen, in denen der junge Ehemann immer wieder mit lüsternen Augen seine Frau zu umarmen versucht, wobei er durch andere Hotelgäste, die vergeblich die Zimmertür zu öffnen versuchen gestört wird, anstößig und im Sinne des Licht-

Lichtspielgesetzes geeignet, entsittlichend zu wirken.

gez. Weigt,



Film-Oberprüfstelle

Berlin, den 15. August 1921.

B. 105.

Niederschrift.

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Die gestörte Hochzeitsnacht" waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender  
Dr. Böhm (Filmindustrie)  
Redakteur Esch (Kunst und Literatur)  
Frl. Dr. Kröhne  
Genrallieutenant Laube } Volkswohlfahrt als Beisitzer.

Seitens der Ursprungsfirma war niemand erschienen. Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet: Auf die Beschwerde der Tessa-Film-Gesellschaft vom 26. Juli 1921 wird die Entscheidung der Prüfstelle Berlin vom 13. Juni 1921 aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe.

Der, wie betont werden darf, nur 250 Meter lange Bildstreifen, "Die gestörte Hochzeitsnacht", der also etwa in einer Viertelstunde vor dem Zuschauer abrollt, hat folgenden Inhalt:

In einem mit Gästen überfüllten Hotel, steigt ein junges Ehepaar ab, das in dem Hotel seine Hochzeitsnacht feiern will. Ein Kellnerlehrling, der sich über den jungen Eatten geärgert hat, verändert an dem Hotelzimmer, das das Ehepaar bezieht, die Nummer 100 in die Nummer 00, sodass die Insassen des Hotels der Meinung sind, dieses Zimmer sei die Toilette. Das Hochzeitspaar, das sich zur Ruhe begeben will, wird nun fort-dauernd durch Menschen gestört, die diese angebliche Toilette aufsuchen wollen. Schliesslich klärt sich der Irrtum auf und der Kellnerlehrling erhält seine Strafe. Der Bildstreifen beabsichtigt eine derb-humoristische Wirkung.

Ob sein Inhalt geschmacklos ist, war von der Kammer nicht zu prüfen. Zu prüfen war lediglich, ob diese humoristische Wirkung Lüsternheit erweckt oder in Bezug auf die angedeuteten erotischen Vorgänge das sittliche Empfinden des Zuschauers zu verletzen geeignet ist. Diese Frage war zu verneinen. Das Schwergewicht der Darstellung liegt in dem angeblichen Humor der Verwechslungskomödie, nicht in den gestörten Freuden des Hochzeitspaares. Damit erschien die Aufhebung der ersten Entscheidung gerechtfertigt.

gez. Balcke,

